

Verpflichtung der Auftragnehmerseite nach dem Verpflichtungsgesetz

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung von Auftragnehmern und Auftragnehmerinnen und deren Beschäftigten nach dem Verpflichtungsgesetz

Herr/Frau _____

Auftragnehmer/in _____

ist nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes von

Herrn/Frau _____

Auftraggeber/in _____

auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen.

Der/Die Verpflichtete wurde darüber informiert, dass er/sie durch die Verpflichtung bei der Anwendung der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches Amtsträgern gleichgestellt wird:

§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2,4,5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und
§ 336	Bestechung, Unterlassen der Diensthandlung,
§ 338	Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall,
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 358	Nebenfolgen,
§ 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
§ 120 Abs. 2	Gefangenenerbefreiung, Verletzung
§ 355	des Steuergeheimnisses

Er/Sie hat einen Abdruck dieser Niederschrift, sämtliche als Anlage beigefügte Dokumente* und einen Abdruck der genannten Vorschriften erhalten.

Datum: _____

Ort: _____

(Unterschrift Verpflichtende/r)

(Unterschrift Verpflichtete/r)

* Es handelt sich hierbei um folgende Regelungen, welche Bestandteil der Broschüre „Regeln zur Integrität“ des BMI sind:

1. Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage_01_Verhaltenskodex)
2. Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (Anlage_02_RL_Korruptionsprävention)
3. Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (Anlage_03_Empfehlung_Korruptionsprävention)
4. Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (Anlage_04_RS_Verbot_Annahme)
5. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung. (Anlage_05_AllgVV_externe Personen)